

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

regioteam – büro für stadtplanung und
regionalwirtschaft
Herrn Meß
Bundesplatz 8
10715 Berlin

Direkt für Sie da:
Raum-Nr.:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Frau Rüter
3.20
03301 601-3646
03301 601-80517
Bauordnung.Planung@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:
521010-02182/2025/rü
(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

03.06.2025

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplans, Amt Gransee und Gemeinden

A EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Der Landkreis Oberhavel wurde nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.

Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:

- Änderungsblatt der 19. FNP-Änderung (Maßstab 1:10.000) und Begründung, Stand 04/2025
- Biotopkartierung (Maßstab 1:2.500), Stand: 09/2024,
- Brutvogelkartierung (Maßstab 1:4.000), Stand: 09/2024,
- Reptilienkartierung (Maßstab 1:4.000), Stand: 09(2024).

Der Landkreis nimmt zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Gransee und Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf Äußerungen zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung, wie folgt Stellung. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.



B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES

1. Belange des Bereiches Planung

1.1 Weiterführende Hinweise

1.1.1 Planzeichnung/Planzeichenerklärung

- a) Das Planzeichen zur *Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen* ist zu erklären.

1.1.2 Kurzbeschreibung der 19. Änderung

- a) Die Zwischenüberschrift „2. Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Gransee und Gemeinden“ ist hinsichtlich der Nummerierung (19. Änderung) anzupassen.

2. Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster

Die Belange des Fachdienstes Liegenschaftskataster sind nicht betroffen.

3. Belange des Fachbereiches Umwelt und Kreislaufwirtschaft

3.1 Weiterführende Hinweise

3.1.1 Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft

Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten.

Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Ein Überlaufen des Niederschlagswassers auf Nachbargrundstücke ist dauerhaft zu verhindern.

Im Übrigen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.

3.1.2 Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung

Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde

Der oben genannte Flächenbereich wird nicht im Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken.

Es ist ein Bodenschutzkonzept in Sinne der DIN 19639 zu erarbeiten und der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) zur Prüfung vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept ist von einem vom Bundesverband Boden zertifizierten, bodenkundlichen Baubegleiter zu erstellen. Der bodenkundliche Baubegleiter ist auch für die Begleitung der Bodenschutzmaßnahmen in der Bauphase entsprechend DIN 19639 einzusetzen. Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde 14 Tage im Voraus anzuzeigen.

Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Arbeiten derart ausgeführt werden, dass keine schadhafte Bodenveränderungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist ggf. durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten (z.B. nach DIN 19639 | 2019-09).

Die ordnungsgemäße Deklaration mineralischer Abfälle (Boden, Baggergut, Bauschutt und Gleisschotter) ist gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Neufassung der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 01.03.2023 durchzuführen.

Für den Einbau von Bodenmaterial inner- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, ausgenommen in technischen Bauwerken, sind die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten. Die Vorsorgewerte der Anlage 1 BBodSchV sind einzuhalten.

Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke sind die Anforderungen der §§ 19 bis 22 ErsatzbaustoffV zu beachten. Es sind die Materialwerte der Anlage 1 i. V. m. den Einsatzmöglichkeiten der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die in Brandenburg erlassene Neufassung zugehöriger Vollzugshinweise.

Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu entsorgen. Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Kenntnisse zu einer möglichen Strahlenbelastung sowie Belastung mit Kampfmitteln vor. Diese sind in dem von der unteren Bodenschutzbehörde zu führenden Altlasten- und Bodenschutzkataster nicht erfasst. Die zuständige Strahlenschutzbehörde ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG). Zu einer möglichen Belastung mit

Kampfmitteln können Sie sich an den Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (KMBD) wenden.

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Es sind keine Belange betroffen.

3.1.3 Belange des Fachdienstes Naturschutz

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Gransee OT Schönermark bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der bezeichnete Bereich liegt in keinem nach § 23-28 Bundesnaturschutzgesetz festgesetzten Schutzgebiet.

Im Rahmen der Änderung des FNP sind die zum Vorentwurf zum Bebauungsplan "Solarpark Kellersche Straße" (Reg. Nr. 22/25 B1) genannten Einwendungen und Hinweise, soweit sie für die Planungstiefe des FNP relevant sind, zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen des zu ergänzenden Umweltberichts im weiteren Bebauungsplanverfahren "Solarpark Kellersche Straße" abzuhandeln.

4. Belange des Fachbereiches Mobilität und Verkehr

4.1 Weiterführende Hinweise

4.1.1 Hinweise des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung, untere Straßenverkehrsbehörde

Die Belange des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung sind nicht betroffen.

Durch diese Stellungnahme bleibe eine aufgrund anderer Vorschriften bestehenden Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.

5. Belange des Fachbereiches Sicherheit und Ordnung

5.1 Weiterführende Hinweise

5.1.1 Hinweise des FD Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst

Die Belange des Brand-, Bevölkerungsschutzes und Rettungsdienstes sind nicht betroffen.

6. Belange des Fachbereiches Gesundheit

6.1 Weiterführende Hinweise

Die Belange des FB Gesundheit sind nicht betroffen.

7. Belange des Fachbereiches Landwirtschaft und Verbraucherschutz

7.1 **Weiterführende Hinweise**

7.1.1 Belange des Fachdienstes Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

Landwirtschaft

Die Änderung des FNP führt zu einem Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die betroffene Fläche fällt im Zuge der Umwandlung aus dem landwirtschaftlichen Feldblockkataster raus und steht somit der förderfähigen Primärproduktion nicht mehr zur Verfügung.

Bei der Fläche handelt es sich aktuell um Ackerland. Nach derzeitiger Rechtsauffassung ändert sich im 6. Jahr die Hauptbodennutzung von Ackerland zu Grünland, da kein Umbruch stattfindet.

Jagd- und Fischereiwesen

Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben hat jedoch große Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Schönermark, da der Solarpark in Folge zum Wegfall verpachteter Jagdfläche führt. PV-Freiflächenanlagen stellen eine betriebliche Anlage nach § 5 BbgJagdG dar, so dass diese Grundflächen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme (mit Umfriedung) von der bejagbaren Grundfläche der Jagdgenossenschaft Schönermark abgezogen wird. Die betroffene Jagdgenossenschaft Schönermark und die Hegegemeinschaft Wolfsluch sind daher zwingend zu beteiligen. Es geht aus der Begründung und dem Umweltbericht nicht hervor, dass dieses bisher geschah.

Der Solarpark von 26 ha nimmt zudem dem Jagdrecht unterliegenden Wildtieren, die den Zaun nicht passieren können, Lebensraum und Äsungsflächen. Zudem zwingt man diese Wildtiere andere Wechselläufe zu beschreiten, was ggf. zu mehr Unfallwild auf nahen Verkehrswegen wie der L22 oder auch zu mehr Wildschäden auf benachbarten Flächen führen könnte.

Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) kann die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung darstellen. Daher müssen alle Maßnahmen durch den Vorhabenträger ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern

C SCHLUSSBEMERKUNGEN

Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen. Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Satzung steht die im Briefkopf genannte Sachbearbeiterin bei Bedarf gerne zur Verfügung.

In Vertretung


Hamelow